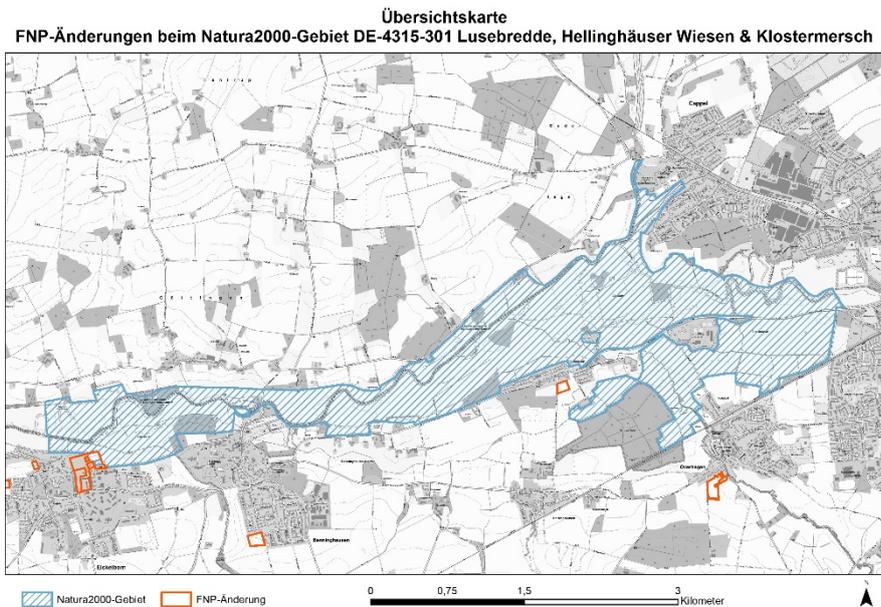


FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet: DE-4315-301 – Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch zur geplanten Neuaufstellung des FNP der Stadt Lippstadt



Auftraggeber

Stadt Lippstadt
FD Stadtplanung & Umweltschutz
59553 Lippstadt

Stand Juni 2020

Ausfertigung: ___

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
M. Sc. Geogr. M. Mause

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Inhalt

1	Anlass und Ziel	1
2	Methodik	2
3	Lage und Abgrenzung.....	3
4	Gesetzliche Grundlagen.....	6
5	Beschreibung des FFH-Gebietes	7
5.1	Standarddatenbogen.....	7
5.2	Kurzdokument.....	7
5.3	Schutz- und Entwicklungsziele	9
5.4	Binnendaten zu den FFH-Lebensraumtypen und Vorkommen der Anhang II Arten	20
5.5	Hinweise zu den charakteristischen Arten	21
5.6	Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „FFH-VP / Summationswirkung“	21
5.7	Ergänzende Hinweise aus dem Biotop- und Fundortkataster (LINFOS-Daten, LAND NRW 2019) sowie Hinweise der Biologischen Station	21
6	Beschreibung der geplanten FNP-Änderung	22
7	(Mögliche) Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet.....	28
8	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet und zusammenfassende Bewertung	29
9	Fazit.....	30
10	Quellenverzeichnis.....	31
10.1	Literatur	31
10.2	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	31
10.3	Internet.....	31
10.4	Schriftliche und mündliche Mitteilungen	32
10.5	Kartengrundlagen & WMS-Dienste	32
11	Anhang.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Das FFH-Gebiet 4315-301 Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch (blau schraffiert) sowie die in der Nähe geplanten FNP-Änderungen. Die drei nördlichen Planänderungen (Eickelborn und Hellinghausen) werden näher betrachtet.....	3
Abb. 2: FNP-Änderungsflächen in Lippstadt Eickelborn sowie Lage des FFH-Gebietes (blau schraffiert) inkl. 300m-Puffer (blaue Flächensignatur), Lage der Biotopkatasterflächen (inkl LRT) und Fundpunkte von Tieren.....	4
Abb. 3: FNP-Änderungsflächen in Lippstadt Hellinghausen sowie Lage des FFH-Gebietes (blau schraffiert) inkl. 300m-Puffer (blaue Flächensignatur), Lage der Biotopkatasterflächen (inkl LRT) und Fundpunkte von Tieren.....	5
Abb. 4: Gegenüberstellung FNP alt-rechtswirksam (links) und neu (Planung, rechts) in Eickelborn.	24
Abb. 5: Luftbild mit geplanten FNP-Änderungsbereichen in Eickelborn westlich und östlich der Straße „Alter Postweg“.....	24
Abb. 6: Gegenüberstellung FNP alt-rechtswirksam (links) und neu (Planung, rechts) in Hellinghausen.....	26
Abb. 7: Luftbild mit dem geplanten FNP-Änderungsbereiche in Hellinghausen.....	26

Fotoverzeichnis

Foto 1: Abwasserpumpwerk auf der FNP-Änderungsfläche in Eickelborn östlich der Straße „Alter Postweg“.....	25
Foto 2: Die FNP-Änderungsfläche in Hellinghausen wird derzeit als Acker genutzt.	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: FFH-Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL sowie Arten gemäß Anh. II der FFH-RL mit Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes und Entfernung zu Erweiterungsflächen. ...	7
Tab. 2: Im FIS „FFH-VP / Summationswirkung“ gelistete FFH-VP-Projekte, die das FFH-Gebiet DE 4315-301 betreffen.	21

1 Anlass und Ziel

Die Stadt Lippstadt plant die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP). Dafür ist auch eine Prüfung auf FFH-Verträglichkeit mit den FFH-Gebieten im Stadtgebiet bzw. im Umfeld des planungsrechtlichen Innenbereiches der Stadt Lippstadt erforderlich.

Konkret geht es um die Erweiterung des FNP um sechs Wohnbau- und zwei Gewerbegebiet.

Da die FFH-Verträglichkeit gebietsbezogen abgeprüft werden muss, erfolgt die Prüfung für jedes (potenziell) betroffene FFH- oder VS-Gebiet separat.

Für jedes dieser Gebiete muss in einer Vorprüfung (auch „screening“ genannt) zunächst festgestellt werden, ob durch die o.g. Erweiterungen eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. eine Verschlechterung des jeweiligen Gebietes ausgelöst werden kann. Zu prüfen sind dabei die signifikanten Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen (inklusive ihrer charakteristischen Arten) bzw. Anhang-II-Arten oder – im Falle eines Vogelschutzgebietes (VSG) der relevanten Vogelarten sowie die für das jeweilige Gebiet benannten Schutz- und Entwicklungsziele (ggf. festgelegt in Maßnahmenkonzepten – „Makos“).

Ziel der Vorprüfung ist es festzustellen, ob ein Projekt oder Plan ohne weitere, tiefergehende Untersuchung als ffh-verträglich gelten kann oder ob eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Stadt Lippstadt beauftragte das Planungsbüro LökPlan im Mai 2019 daher mit der Durchführung dieser Vorprüfung für die o.g. Erweiterungsflächen bzw. Planungen.

Hier wird das Ergebnis für das FFH-Gebiet DE-4315-301 „Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch“ dargestellt (Abb. 1).

2 Methodik

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde auf der Basis der methodischen Handlungsvorschläge der Verwaltungsvorschrift „Habitatschutz NRW“ (MUNLV NRW 2016) durchgeführt.

Dabei wurde der Gliederungsvorschlag aus dem Gutachten des Büros Fröhlich & Sporbeck, Bochum (2002) übernommen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit wurden die Hinweise aus LANA (2004) und AG Accura Plan & Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (2007) herangezogen.

Die Summationswirkung wurde anhand der Informationen aus dem FFH-VP-Informationssystem des LANUV NRW (2018b) (<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku>) geprüft.

Die Daten (insbesondere die genaue Abgrenzung) der für die Erweiterung des FNP vorgesehenen Flächen stellte die Stadt Lippstadt (mail vom 23.4.2019) zur Verfügung.

Die aktuellen Informationen zum FFH-Gebiet stammen aus dem Datenangebot des LANUV (2013) (<http://natura2000-melDEDok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDok/de/start>), hier sind zu allen FFH-Gebieten in NRW die offiziellen Stände folgender Dokumente abrufbar:

- Standarddatenbogen und Kurzdokument
- Karte (1: 25.000, tlw. versch. Maßstäbe je nach Größe der Natura 2000 Gebiete)
- Schutzzieldokument (darin sind auch die zu den Lebensraumtypen – LRT im Gebiet jeweils bekannten charakteristischen Arten aufgeführt)
- „Mako“ (Maßnahmenkonzeption / „Managementplan“, falls vorhanden relevanter als das vorgenannte Schutzzieldokument, da konkreter und abgestimmt)

Vorgehensweise:

- Zunächst wurden die aktuellen Daten zum FFH-Gebiet ermittelt und dokumentiert.
- Dann wurde geprüft, welche der Ergänzungsflächen das Gebiet betreffen können (dabei wurde zunächst ein Puffer bis zu 300m um das FFH-Gebiet berücksichtigt).
- Zu den entsprechenden Ergänzungsflächen wurde ermittelt, welche Auswirkungen sie auf das Gebiet bzw. dessen relevante Elemente (Vorkommen u. Ziele) haben (können)
- Dabei wurden auch die Binnendaten zum FFH-Gebiet (konkrete Vorkommen von LRT oder Arten) überprüft.
- Abschließend wurden mögliche Summationswirkungen geprüft und ein Fazit abgeleitet, ob eine tiefergehende Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

3 Lage und Abgrenzung

Das FFH-Gebiet 4315-301 Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch erstreckt sich auf einer Länge von ca. 8 km und einer Fläche von ca. 592 ha entlang der Lippeaue zwischen Lippstadt-Eickelborn im Westen und dem Lippstädter Stadtkern im Osten (Abb. 1).

Von den aktuell geplanten FNP-Erweiterungsflächen sind zwei Bereiche (einer in Eickelborn und einer in Hellinghausen) relevant für dieses FFH-Gebiet.

Zwischen den Straßen „Weidering“ und „Alter Postweg“ (westliche FNP-Änderungsfläche in Eickelborn) soll innerhalb einer Baulücke eine 14.909 m² große Ackerfläche als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, die nahezu vollständig im 300 m Puffer des FFH-gebietes liegt (Abb. 2). Die Distanz zum FFH-Gebiet beträgt gut 140 m. Zwischen der geplanten Wohnbaufläche und dem FFH-Gebiet im Nordosten liegt die Straße Alter Postweg sowie Wohnbebauung.

**Übersichtskarte
FNP-Änderungen beim Natura2000-Gebiet DE-4315-301 Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen & Klostermersch**

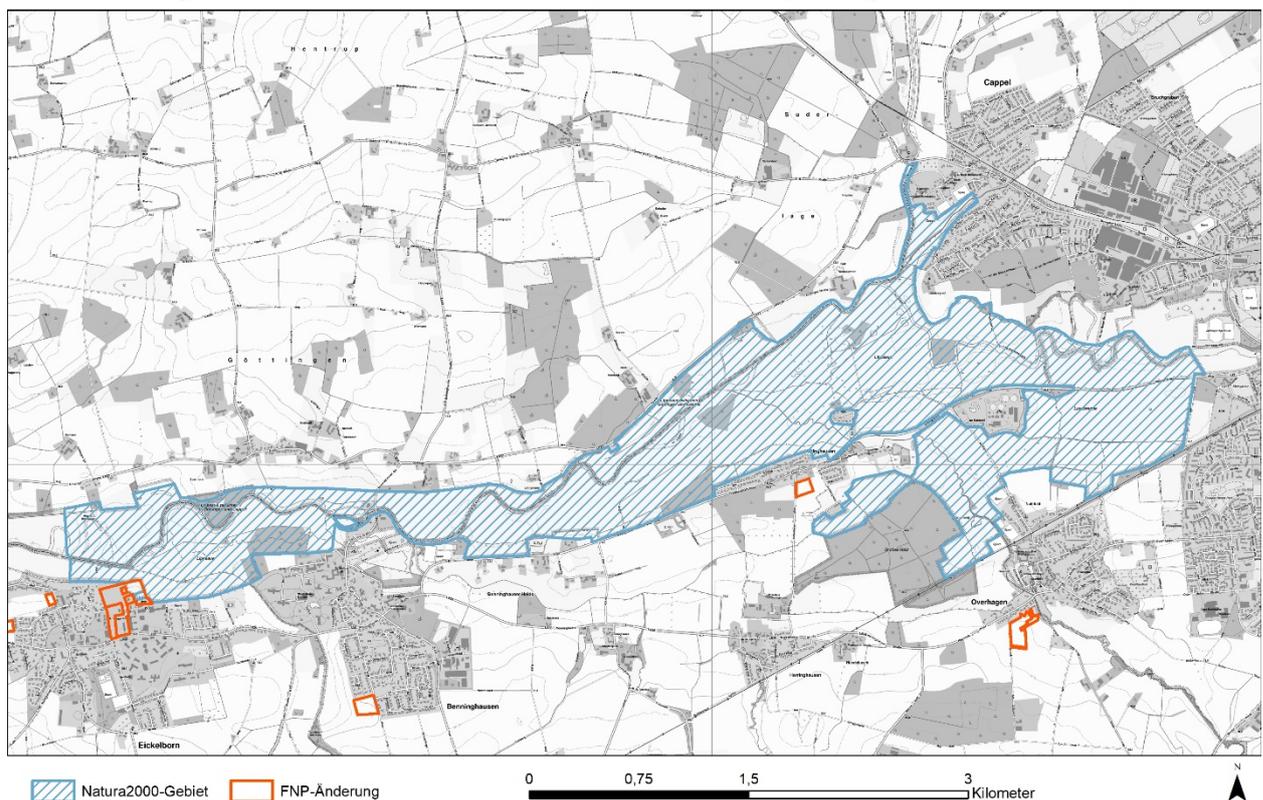


Abb. 1: Das FFH-Gebiet 4315-301 Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch (blau schraffiert) sowie die in der Nähe geplanten FNP-Änderungen. Die drei nördlichen Planänderungen (Eickelborn und Hellinghausen) werden näher betrachtet.

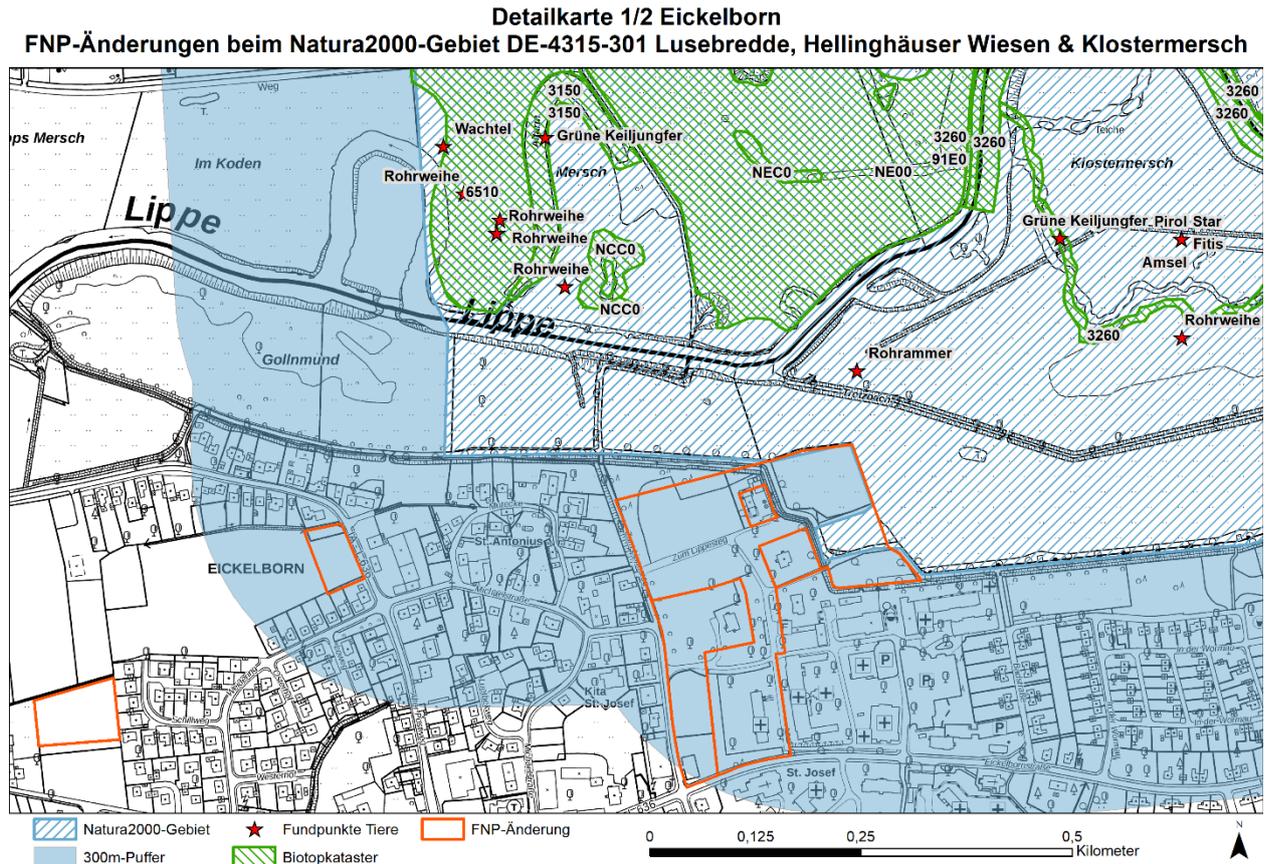


Abb. 2: FNP-Änderungsflächen in Lippstadt Eickelborn sowie Lage des FFH-Gebietes (blau schraffiert) inkl. 300m-Puffer (blaue Flächensignatur), Lage der Biotopkatasterflächen (inkl LRT) und Fundpunkte von Tieren.

Die östliche FNP-Änderungsfläche in Lippstadt Eickelborn erstreckt sich von der Straße „Zum Lippestieg“ und der Eickelbornstraße nach Osten und Norden (Abb. 2). Auf diesen Flächen gibt es bereits Wohnbebauung und ein kleines Pumpwerk (eine in den Karten teilweise noch dargestellte Kläranlage wurde nicht gebaut). Der Großteil ist jedoch durch Grünlandflächen und kleinere Gehölzstrukturen charakterisiert. An der Nordostgrenze überschneidet sich die FNP-Änderungsfläche auf einer Fläche von ca. 4.766 m² mit dem FFH-Gebiet. Hier ist die Ausweisung von „Sonstigen Grünflächen“ geplant. Auf einer Länge von zusätzlichen ca. 216 m grenzt die FNP-Änderungsfläche im Nordosten direkt an das FFH-Gebiet. Im Norden wird das FFH-Gebiet von einer Baumreihe, einem Versorgungsweg und einem nach Nordwesten sukzessive breiter werdenden Pufferstreifen (0 bis 65 m breit) von den FNP-Änderungsflächen abgeteilt. Im Westen, Süden und Südosten grenzen die FNP-Änderungsflächen an bereits bestehende Bebauung an. Insgesamt ist hier die Ausweisung von 52.321 m² „Sonstigen Grünflächen“, 17925 m² Wohnbaufläche und 1343 m² Ver- und Entsorgungsfläche (Abwasserpumpwerk) geplant.

Neben der oben beschriebenen Fläche mit direkter Überschneidung des FFH-Gebietes liegen die restlichen FNP-Änderungsflächen nahezu vollständig im 300 m Puffer des FFH-Gebietes.

Detailkarte 2/2 Hellinghausen
FNP-Änderungen beim Natura2000-Gebiet DE-4315-301 Lusebreite, Hellinghäuser Wiesen & Klostermersch

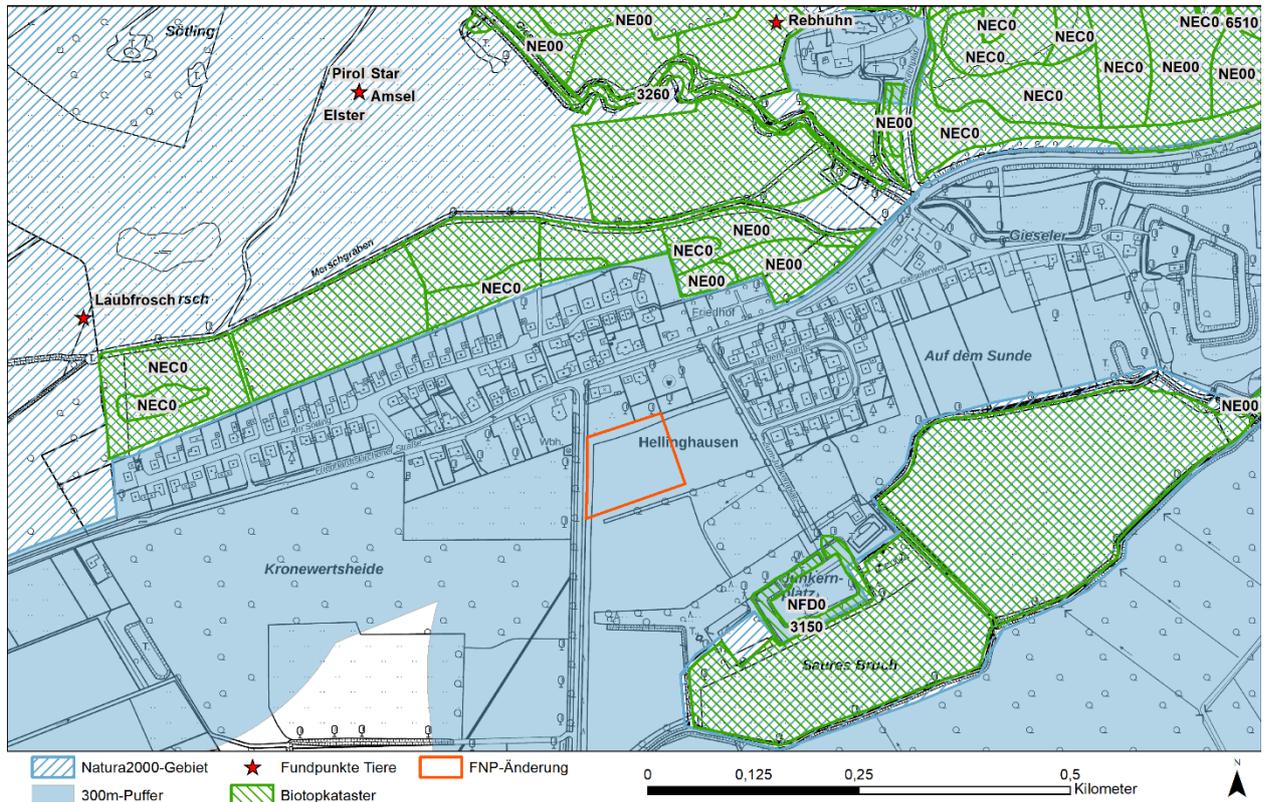


Abb. 3: FNP-Änderungsflächen in Lippstadt Hellinghausen sowie Lage des FFH-Gebietes (blau schraffiert) inkl. 300m-Puffer (blaue Flächensignatur), Lage der Biotopkatasterflächen (inkl LRT) und Fundpunkte von Tieren.

Eine weitere FNP-Änderungsfläche im Umfeld dieses FFH-Gebietes liegt in Lippstadt Hellinghausen (Abb. 3). Sie ist 9.702 m² groß und für die Ausweisung von Wohnbauflächen vorgesehen. Derzeit wird sie als Ackerfläche genutzt. Sie liegt vollständig im 300 m Puffer des FFH-Gebietes. Das FFH-Gebiet ist im Norden mindestens 140 m von der FNP-Änderungsfläche entfernt. Innerhalb dieses Korridors liegt auch die Siedlungsbebauung von Hellinghausen inkl. Ortsdurchführung. Im Süden liegt ein weiterer kleiner „Ausläufer“ des FFH-Gebietes. Dieser umfasst parkartige Flächen der Wasserburg Niederhellinghausen sowie eine östlich angrenzende Ackerfläche und ist mindestens 175 m von der FNP-Erweiterungsfläche entfernt. Zwischen der Erweiterungsfläche und dem FFH-Gebiets-Abschnitt im Süden liegen Ackerflächen und Grünland sowie linienhafte Gehölzstrukturen.

4 Gesetzliche Grundlagen

Nach §34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume gem. Anh. I der FFH-RL und der Arten gem. Anh. II der FFH-RL in den Natura 2000-Gebieten zu erhalten.

Im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung bezüglich der Zulassungs- bzw. Durchführungsfähigkeit eines Projektes bzw. Planes findet an erster Stelle die so genannte Vorprüfung statt.

Wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Andernfalls ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch § 52 Abs. 2 LNatSchG) unzulässig.

Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Das oben erwähnte Zusammenwirken verschiedener Projekte („kumulative Wirkungen“) wird bei der FFH-VP im Rahmen der „Summationsprüfung“ abgearbeitet. Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG führen die Naturschutzbehörden in NRW ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen, das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“. Dieses wird bei der Summationsprüfung ausgewertet.

5 Beschreibung des FFH-Gebietes

5.1 Standarddatenbogen

Tab. 1: FFH-Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL sowie Arten gemäß Anh. II der FFH-RL mit Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes und Entfernung zu Erweiterungsflächen.

LRT/Art	Gesamtbeurteilung	Detailkarte	Entfernung zur Erweiterungsfläche
3150	C	Abb. 2	270 m
		Abb. 3	155 m
3260	B	Abb. 2	315 m
		Abb. 3	370 m
6510	C	Abb. 3	820 m
Cobitis taenia	C	nein	
Cottus gobio	C	nein	
Lampetra planeri	C	nein	
Myotis dasycneme	C	nein	
Myotis myotis	C	nein	

5.2 Kurzdokument

Kurzcharakterisierung

Teilweise bereits renaturierter Lippeabschnitt mit naturnaher Überflutungsdynamik, Naturentwicklungsflächen und großflächigen Grünlandkomplexen mit Feuchtgrünland, Altwässern und kopfweidenreichen Heckenzügen. Die Renaturierung ist für die gesamte betrachtete Lippe geplant.

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Darüber hinaus zeichnet sich das Gesamtgebiet durch die Bestände von landesweit gefährdeten Sumpfdotterblumenwiesen und zahlreichen gefährdeten Pflanzen und Tieren aus.

Landesweit einziger Auenabschnitt mit vollständiger Auenrenaturierung im Bereich der Klostermersch (jedoch im gesamten Gebiet geplant) und ausgedehnten naturnahen Lippeabschnitten mit Unterwasservegetation, Altwässern, feuchten Hochstaudenfluren, großen extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen zur Entwicklung. Wichtiges Brutgebiet zahlreicher Arten der Vogelschutzrichtlinie u.a. des Wachtelkönigs sowie Lebensraum von Helm-Azurjungfer, Teichfledermaus, Großem Mausohr, Groppe, Bachneunauge und Steinbeißer. Landesweit bedeutsames Forschungsobjekt (Sukzession u.a. unter Einfluß Herbivorer im Bereich renaturierter Auenabschnitte, Fluß- und Ufermorphologie, Auwaldentwicklung).

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Entwicklungsziel für das Gesamtgebiet ist die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen, reichstrukturierten Auenlandschaft mit Blänken und Altwässern als typischen Stillgewässern sowie die Wiederherstellung einer natürlichen Überflutungsdynamik (nach Vorgaben des Lippeauenprogramms). Einen besonderen Schwerpunkt bildet die extensive Grünlandnutzung (Mahd) zur Entwicklung magerer Flachlandmähwiesen. Der Gebietskomplex enthält qualitativ und flächenmäßig sehr wichtige Kernbereiche in der mittleren Lippeaue und ist somit innerhalb dieser Ost-West-Achse der Westfälischen Bucht von zentraler Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

5.3 **Schutz- und Entwicklungsziele**

3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* (Verlandungsreihe)
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - o seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische Region in NRW,
 - o seiner Bedeutung im Biotopverbund
- zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3150>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Anas clypeata*, *Anas crecca*, *Anas querquedula*, *Anas strepera*, *Aythya ferina*, *Castor fiber*, *Chlidonias niger*, *Erythromma najas*, *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta*, *Nymphula nitidulata*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen, bei Vorkommen in Auen Gewährleistung und ggf. Förderung regelmäßiger Hochwasserdurchströmung
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regulierung des Fischbestandes

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps**, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten*/***
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes

- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
- * Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>
- ** LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen
- *** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Bembidion litorale*, *Bembidion modestum*, *Bembidion monticola*, *Bembidion ruficolle*, *Brachycentrus subnubilis*, *Castor fiber*, *Charadrius dubius*, *Dyschirius intermedius*, *Dyschirius thoracicus*, *Isoperla difformis*, *Lampetra fluviatilis*, *Lepidostoma basale*, *Lota lota*, *Mergus merganser*, *Nebria livida*, *Omophron limbatum*, *Ophiogomphus cecilia*, *Paranchus albipes*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata-Gr.*, *Riparia riparia*, *Sinechostictus elongatus*, *Thymallus thymallus*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömunglenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik

- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
 - o Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
 - o Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue,
 - o Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
 - o Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
 - o Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6510>

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten

- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltungsziele

- a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)
 - Erhaltung und ggf. Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen, abschnittsweise freiem Flugraum über dem Waldboden und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete
 - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern (v.a. Rotbuchen)
 - Erhaltung und ggf. Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland
- b) Gebäudequartiere
 - Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien Gebäudequartieren
- c) Schwarm/Winterquartiere
 - Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)
 - Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) in Laub- und Mischwäldern
 - Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (>120-140 Jahre)
 - keine Kahlhiebe >0,3 ha (ggf. Schonung der Quartierbäume)
 - Sicherung und Schaffung insektenreicher Strukturen
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - Anlage von Querungshilfen an stark befahrenen Verkehrswegen im Bereich bedeutender Flugrouten
- b) Gebäudequartiere
 - Belassen von Einflugmöglichkeiten, Spalten, Hohlräumen

- Öffnen von Dachböden
 - Anbringen von Fledermausbrettern etc.
 - Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren
 - Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v.a. Mai bis August)
 - Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Ende März
- c) Schwarm/Winterquartiere
- Einrichtung von einbruchsischeren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern (und regelmäßige Kontrolle auf Beschädigungen)
 - Vermeidung von Umnutzungen und Störungen
 - Besucherlenkung
 - Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung

1318 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Erhaltungsziele

- a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland
 - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Gewässernähe
- b) Gebäudequartiere
- Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien Gebäudequartieren
- c) Winterquartiere
- Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien unterirdischen Winterquartieren

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)
- Sicherung und Schaffung insektenreicher Strukturen (blühende Wegräume, extensiv genutztes Grünland u.a.)
 - Verhinderung des Zuwachsens von Gewässern
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - Sicherung bekannter und Förderung zukünftiger Quartierbäume
 - Anlage von Querungshilfen an stark befahrenen Verkehrswegen im Bereich bedeutender Flugrouten
- b) Gebäudequartiere
- Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten
 - Öffnen von Dachböden
 - Anbringen von Fledermausbrettern etc.
 - Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren
 - Vermeidung aller Störungen von Männchenkolonien (v.a. April bis August)
 - Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Anfang März
- c) Winterquartiere
- Einrichtung von einbruchsicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern (und regelmäßige Kontrolle auf Beschädigungen)
 - Vermeidung von Umnutzungen und Störungen
 - Besucherlenkung
 - Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung
 - Anlegen von Bohrlöchern und Anbringen von Hohlblocksteinen und Flachkästen in höhlenarmen Gegenden

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)***Erhaltungsziele***

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten • Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - o keine Düngung
 - o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- Gewässerunterhaltung:
 - o keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
 - o ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten o Einsatz schonender Geräte
 - o Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

1149 Steinbeißer (Cobitis taenia)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer sowie von (Still)gewässern wie Altarmen und Flutrinnensystemen mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten mit lückigen Wasserpflanzenbeständen als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst natürlichen Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen sowie starken Materialeinschwemmungen in die Gewässer mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen auf den Gewässersohlen
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Totholz, Wurzelgeflecht und Steine.
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen

- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - o keine Düngung
 - o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
 - o keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven/Adulten
 - o ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
 - o Einsatz schonender Geräte
 - o Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - o keine Düngung
 - o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
 - o keine Sohlräumung
 - o ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
 - o Einsatz schonender Geräte
 - o Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

5.4 Binnendaten zu den FFH-Lebensraumtypen und Vorkommen der Anhang II Arten

Im Umfeld der FNP-Erweiterungsflächen liegen bei Eickelborn zwei Flächen, die als FFH-Lebensraumtypen angesprochen werden (LRT-Flächen). Es handelt sich um ein naturnahes Kleingewässer (LRT 3150) und einen naturnahen Fließgewässerabschnitt der Lippe (LRT 3260). Diese beiden LRT sind respektive 270 bzw. 315 m von den Erweiterungsflächen entfernt.

In Hellinghausen liegt ein LRT 6510 (Glatthaferwiese) ca. 820 m von der Erweiterungsfläche entfernt.

Zu den Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes gibt es keine Hinweise auf Vorkommen im Umfeld der Erweiterungsflächen.

5.5 Hinweise zu den charakteristischen Arten

Es gibt bezüglich der o.g. LRT-Vorkommen keine konkreten Hinweise zu Vorkommen von charakteristischen Arten (s. Auflistung im Kap. 5.3).

5.6 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „FFH-VP / Summationswirkung“

Das FIS enthält insgesamt 1 FFH-VP-Projekte, das im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet DE-4315-301 durchgeführt wurden. Tab. 2 auf der nachfolgenden Seite gibt eine Übersicht.

Tab. 2: Im FIS „FFH-VP / Summationswirkung“ gelistete FFH-VP-Projekte, die das FFH-Gebiet DE 4315-301 betreffen.

Kennung	Plan- / Projektart Bezeichnung	Geprüfte Arten (Beeinträchtigung)	Geprüfte LRT (Beeinträchtigung)	Datum	Ausnahme erteilt nach
VP-4315-301-00692	Energieerzeugung, sonstige Anlage Änderung einer vorhandenen Anlage, Betrieb eines BHKW		3150 (keine) 3260 (keine) 6510 (keine)	Unterlagen vollständig: Genehmigung 21.08.2008	§34 Abs. 3: Nein §34 Abs. 4: Nein

5.7 Ergänzende Hinweise aus dem Biotop- und Fundortkataster (LINFOS-Daten, LAND NRW 2019) sowie Hinweise der Biologischen Station

Auch in den beiden o.g. Katastern sind keine Informationen zu Vorkommen von FFH-LRT oder ihren charakteristischen Arten bzw. zu Anhang II-Arten im FFH-Gebiet im Umfeld der geplanten FNP-Erweiterungsflächen bei Lippstadt-Eickelborn oder -Hellinghausen bekannt.

Eine Abfrage bei der Biologischen Station (ABU, schriftl. Mitt. per mail) ergab folgende Hinweise: Die Biologische Station weist darauf hin, dass die Flächen im Nordwesten der östlichen Erweiterungsfläche in Eickelborn nach ihrer Kenntnis im Besitz des LWL sind und die darin enthaltenen Grünlandparzellen in das Beweidungskonzept Klostermersch integriert sind. Dies müsste (und kann aber auch) bei den geplanten Festsetzungen berücksichtigt werden.

Zusatzhinweis:

Durch die aktuellen Pflegemaßnahmen sowie die eingeleitete Lipperenaturierung ist die Entwicklung der Lippeaue bei Eickelborn dynamisch und positiv. Es ist zu erwarten, dass es auch hier zur Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen und der Ansiedlung von entsprechend charakteristischen Arten sowie Anhang II Arten kommt.

6 Beschreibung der geplanten FNP-Änderung

Insgesamt galt es die Auswirkungen von acht geplanten Erweiterungsflächen (wobei diese teilweise auch aus mehreren Teilflächen bestehen) für den neuen FNP der Stadt Lippstadt abzu prüfen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Flächen:

Zukünftige neue Wohnbauflächen

- Benninghausen
- Bökenförde
- Eickelborn
- Hellinghausen
- Lohe
- Overhagen

Zukünftige neue Gewerbegebiete

- Kernstadt Südost – Gewerbegebiet 1
- Kernstadt Südost – Gewerbegebiet 2

Im 300-m-Puffer rund um das hier betrachtete FFH-Gebiet DE-4315-301 „Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch“ liegen zur Erweiterung vorgesehene Wohnbauflächen in Eickelborn und Hellinghausen. Eine direkte Überlagerung mit dem Vogelschutzgebiet ergibt sich auf einer Teilfläche in Eickelborn.

Diese Wohnbauflächen werden im Folgenden näher beschrieben und dargestellt:

Die Erweiterungsfläche in Eickelborn besteht aus drei Teilflächen, die im gleichnamigen Ortsteil von Lippstadt ganz im Westen des Stadtgebietes südlich der Lippe liegen. Die beiden kleineren, nordwestlich am bestehenden Siedlungsrand westlich des Alten Postweges liegenden Teilflächen (0,34 und 0,62 ha große Ackerparzellen) betreffen nicht das hier betrachtete FFH-Gebiet, sie liegen ca. 250 m und weiter als 300 m entfernt.

Die weiter östlich zentral nördlich im Siedlungsbereich im Übergang zur nördlich angrenzenden Lippeaue liegende größere zweite Teilfläche (s. auch Abb. 2) ist ca. 72.000 qm groß und umfasst schon bestehende Gebäude, Grünland und Gehölze. Auf dieser Fläche werden zwei kleinere, südlich gelegene Teilflächen zur Entwicklung von Wohnbebauung bzw. planerischen Absicherung der bestehenden Gebäude vorgesehen. Der größte Teil der Fläche im Übergang zur unmittelbar nördlich angrenzenden Lippeaue (und dem dortigen FFH-Gebiet, das hier gleichzeitig auch VSG ist) soll öffentliche Grünfläche werden. Eine kleine Teilfläche ist als Abwasserpumpwerk eingetragen (dieses besteht auch schon). Zudem steht das dortige Klinikgelände großräumig unter Denkmalschutz.

Eine direkte Überlagerung mit dem FFH-Gebiet (und gleichzeitig hier auch mit dem VS-Gebiet DE-4314-401 VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen) ergibt sich auf einer kleinen Teilfläche im Osten dieser Erweiterungsfläche (ca. 3.600 qm), vgl. auch Abb. 2.

Eine direkte Überlagerung mit dem FFH-Gebiet DE-4315-301 Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch (gleichzeitig auch VSG DE-4314-401) ergibt sich auf einer kleinen Teilfläche im Osten dieser Erweiterungsfläche (ca. 3.600 qm), vgl. auch Abb. 2. Durch die geplanten Festsetzungen im neuen FNP kommt es zur Absicherung des status quo. [Die Biologische Station empfiehlt hier in Ihrer Stellungnahme per mail s.o.: „anstatt der Ausweisung als "Grünfläche" eine Ausweisung mit dem Planzeichen "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" und ggf. eine Zweckbestimmung für den Naturschutz,]

Die Abb. 4 stellt den Zustand nach dem derzeitigen und dem zukünftigen FNP gegenüber. In der Darstellung des geplanten neuen FNP sind auch die Abgrenzungen der südlich und westlich benachbarten Schutzgebiete (LSG und VSG) durch Flächenschraffuren mit dargestellt.

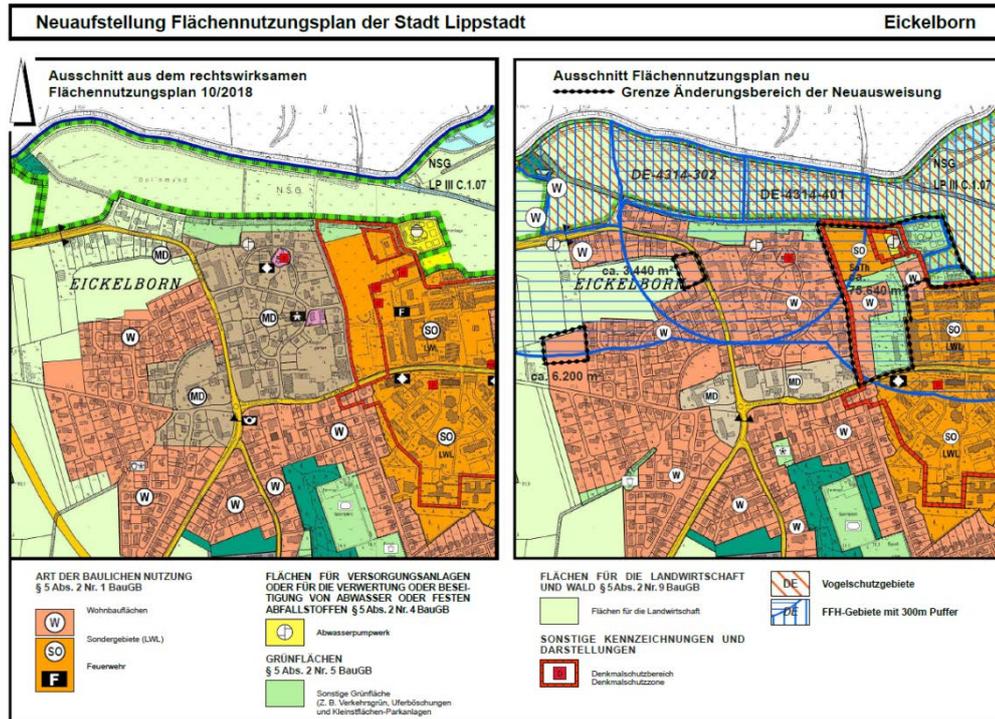


Abb. 4: Gegenüberstellung FNP alt-rechtswirksam (links) und neu (Planung, rechts) in Eickelborn.

Abb. 5 zeigt den aktuellen Zustand der Fläche als Luftbild (Quelle: Tim Online). Foto 1 zeigt das Abwasserpumpwerk auf der FNP-Änderungsfläche östlich der Straße „Alter Postweg“.



Abb. 5: Luftbild mit geplanten FNP-Änderungsbereichen in Eickelborn westlich und östlich der Straße „Alter Postweg“.



Foto 1: Abwasserpumpwerk auf der FNP-Änderungsfläche in Eickelborn östlich der Straße „Alter Postweg“.

Zudem liegt eine geplante Erweiterungsfläche in Hellinghausen im 300m-Puffer des FFH-Gebietes.

Diese geplante Wohnbaufläche liegt im gleichnamigen Ortsteil von Lippstadt im Westen des Stadtgebietes südlich der Lippe. Die Erweiterungsfläche ist etwa quadratisch und grenzt an den bestehenden Siedlungsbereich südlich der Friedhardkirchener Straße/ östlich der Schorlemerallee. Die Fläche ist 9.700 qm groß und wird aktuell landwirtschaftlich als Ackerfläche (s. Foto 2) genutzt. Der Abstand zum FFH-Gebiet (das hier auch gleichzeitig VS-Gebiet – DE-4314-401 VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen ist) beträgt nach Norden und Süden jeweils ca. 100 m. Nach Norden verläuft in diesem Korridor die bestehende Wohnbebauung von Hellinghausen entlang der Friedhardtskirchener Straße. Nach Süden liegen weitere Ackerflächen gegliedert durch Baumreihen zwischen der Fläche und den südlich gelegenen Teilbereichen der Natura2000-Gebiete.

Die Abb. 6 stellt den Zustand nach dem derzeitigen und dem zukünftigen FNP gegenüber. In der Darstellung des geplanten neuen FNP sind auch die Abgrenzungen der benachbarten Schutzgebiete durch entsprechende Flächenschraffuren mit dargestellt.

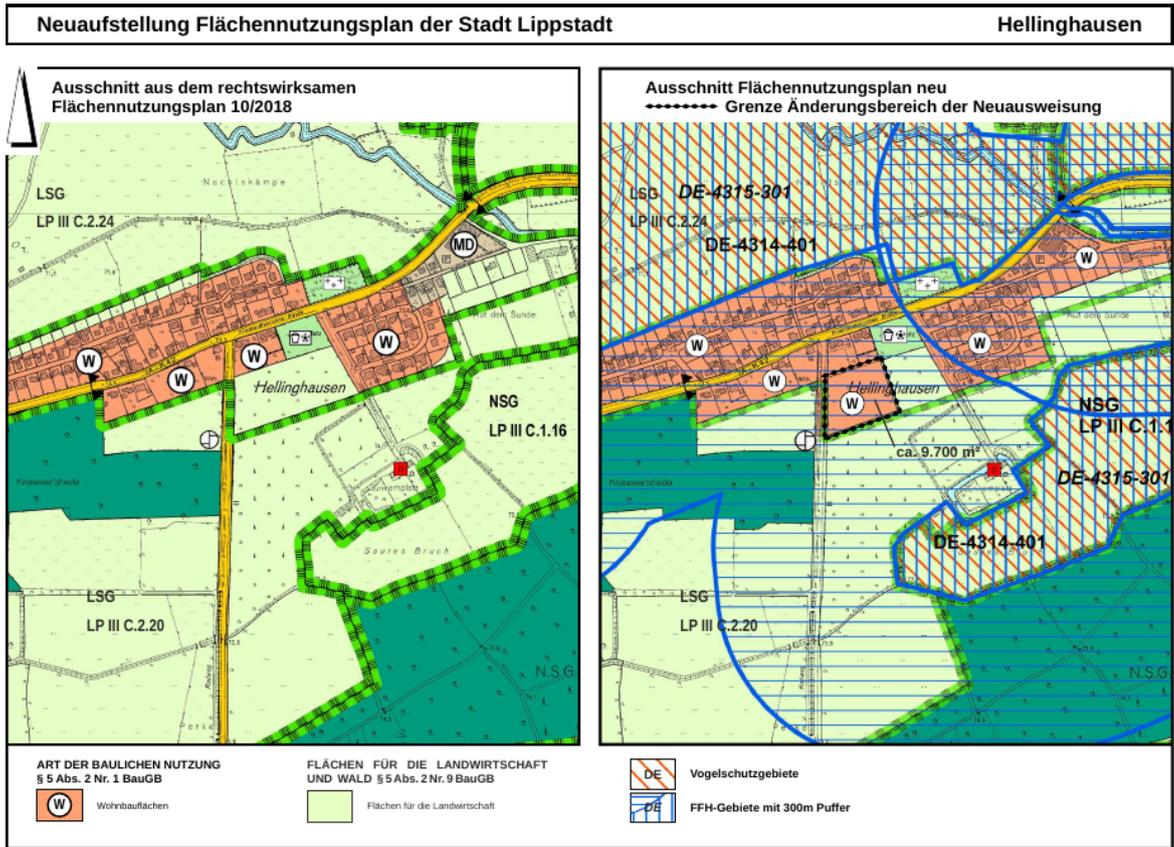


Abb. 6: Gegenüberstellung FNP alt-rechtswirksam (links) und neu (Planung, rechts) in Hellinghausen.

Abb. 7 zeigt den aktuellen Zustand der Fläche als Luftbild (Quelle: Tim Online).



Abb. 7: Luftbild mit dem geplanten FNP-Änderungsbereiche in Hellinghausen.

Foto 2 zeigt den FNP-Änderungsbereich in Hellinghausen, eine Ackerfläche.



Foto 2: Die FNP-Änderungsfläche in Hellinghausen wird derzeit als Acker genutzt.

7 (Mögliche) Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

Weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt sind nach aktueller Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet durch die geplanten neuen Baugebiete bzw. die entsprechenden Festsetzungen in den FNP-Erweiterungsflächen anzunehmen.

Die Flächen betreffen das Gebiet mit einer kleinen Ausnahme nicht direkt.

Im Fall der westlichen Erweiterungsfläche in Eickelborn liegt ein bestehender Siedlungsstreifen zwischen der Fläche und dem FFH-Gebiet, der Fernwirkungen ausschließt bzw. aufhebt. Bekannte Vorkommen (z.B. von den LRT 3150 oder 3260, s. Tab. 1 und Abb. 3) sind ausreichend weit von den Erweiterungsflächen entfernt (mindestens 270 m).

Im Fall der östlichen Erweiterungsfläche in Eickelborn bei der es auch zu einer kleinflächigen Überlagerung mit dem FFH-Gebiet kommt, wird durch die geplanten Festsetzungen im Wesentlichen der status quo festgeschrieben und planungsrechtlich abgesichert. Auch hier ist keine unmittelbare Beeinträchtigung oder eine Fernwirkung in das FFH-Gebiet absehbar.

Auch die Erweiterungsfläche in Hellinghausen ist so gelegen, dass durch die dort geplante Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet abzuleiten sind. Es sind keine besonders sensiblen oder relevanten Vorkommen in der Nachbarschaft bekannt. Bekannte Vorkommen (z.B. vom LRT 6510, s. Tab. 1 und Abb. 4) sind ausreichend weit von den Erweiterungsflächen entfernt. Ein ca. 155 m entfernt liegendes Kleingewässer ist gut durch Gehölzstrukturen abgeschirmt und Wirkungen von der Erweiterungsflächen sind ausgeschlossen. Und die Erweiterungsfläche ist nach Norden durch die schon bestehende Siedlungsstruktur von Hellinghausen vom Hauptteil des VSG abgetrennt. Auch nach Süden ist ein ausreichender Abstand zur Satellitenfläche gegeben, der auch visuell durch die dazwischenliegenden Baumreihen und Hecken wirksam ist.

Aus diesen Gründen ist auch keine Summationswirkung mit anderen Projekten gegeben.

8 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet und zusammenfassende Bewertung

Auch unter Berücksichtigung der positiven Entwicklung der Lippeaue bei Eickelborn und Hellinghausen durch die Renaturierungsmaßnahmen und die naturschutzgemäße Pflege der Grünlandflächen und der damit verbundenen Möglichkeit, dass sich weitere LRT entwickeln und entsprechende charakteristische Arten oder Anhang II Arten ansiedeln im Umfeld ansiedeln, ist nicht erkennbar, dass die geplanten FNP-Erweiterungen der Stadt Lippstadt hier zu negativen erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

9 **Fazit**

Für die geplanten FNP-Erweiterungen im Umfeld des FFH-Gebietes DE-4315-301 „Lusebredde. Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch“ ist nach dem Ergebnis dieser Vorprüfung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aufgestellt:

Anröchte, den 14.06.2020



Dipl.-Biol. K.-J. Conze

10 Quellenverzeichnis

10.1 Literatur

Accura Plan & Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung [Arbeitsgemeinschaft Gutachterbüros] (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

LANA (2004) – Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung – Arbeitspapier: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten gemäß §34 BNatSchG im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP).

Fröhlich & Sporbeck [Gutachterbüro, Bochum] (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen.

10.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Letzte Neufassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Letzte Änderung am 13.10.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016.

10.3 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2018a): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (23.04.2018).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2018b): <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku> (09.2019).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2013): <http://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/de/start> (09.2019).

10.4 Schriftliche und mündliche Mitteilungen

BIOLOGISCHE STATION KREIS SOEST (2019): Schriftliche Mttl. per Mail am 8.10.2019 mit Hinweisen auf aktuelle Vorkommen relevanter Arten sowie Informationen zum Planungsstand in Bearbeitung befindlicher Makos.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2018b): MDL. Mttl. per Telefonat am 02.09.2019 mit Hinweisen auf den Stand der Mako-Bearbeitung zu den FFH-Gebieten in NRW bzw. konkret im Stadtgebiet Lippstadt.

10.5 Kartengrundlagen & WMS-Dienste

LAND NRW (2018): WMS-Dienst LINFOS NRW. Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (Stand April 2018). Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl>). <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos>

WMS-DIENST DGK5 & LUFTBILD: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2018

11 Anhang

- Standarddatenbogen